

Sonderabkommen (Multilaterale Vereinbarungen)

Multilaterale Vereinbarungen werden durch das ADR ausdrücklich vorgesehen. In deren Rahmen können die zuständigen Behörden unmittelbar unter sich vereinbaren, bestimmte vom ADR ausgeschlossene Beförderungen auf ihrem Gebiet zu genehmigen. Derartige Vereinbarungen sind stets befristet.

Vorgeschlagen wird die Unterzeichnung der nachfolgend aufgeführten multilateralen Vereinbarungen:

- M 243, M 244, M 245, M 249: Diese Vereinbarungen erlauben es, erleichterte Beförderungsbedingungen, die aller Voraussicht nach am 1.1.2013 in Kraft treten, bereits ab Zeitpunkt der Unterzeichnung anzuwenden. Dementsprechend sind die Vereinbarungen bis 31.12.2012 befristet.
- M 237: Diese Vereinbarung ermöglicht die Beförderung von bestimmten Gasen in Druckbehältern, welche nicht allen Anforderungen des ADR entsprechen. Diese Möglichkeit ist beschränkt auf die Beförderung von Druckbehältern in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschliesst, vom Ort der vorübergehenden Lagerung bis zum Endverbraucher und setzt voraus, dass der Druckbehälter durch das Departement of Transport (DOT) der USA zugelassen wurde. Die Vereinbarung ist bis 1.6.2016 befristet und gilt für Druckbehälter die vor dem 1.1.2011 hergestellt wurden. Sie bezweckt, den betroffenen Unternehmen eine Übergangsfrist einzuräumen, um diese Behälter durch ADR-konforme Produkte zu ersetzen.

M 237

## Multilaterale Vereinbarung M 237

nach Unterabschnitt 1.5.1.1 ADR  
über die Beförderung verschiedener Gase der Klasse 2 in DOT-Gasflaschen im  
Rahmen von Unterabschnitt 1.1.4.2 ADR

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der Unterabschnitte 6.2.3.4 (erstmalige Prüfung), 6.2.3.5 (wiederkehrende Prüfung), 6.2.3.6 (Zulassung von Druckgefäßen), 6.2.3.7 (Anforderungen an Hersteller), 6.2.3.8 (Anforderungen an Prüfstellen) und 6.2.3.9 (Kennzeichnung von nachfüllbaren Druckgefäßen) des ADR, dürfen Gase und Flüssigkeiten eingeführt werden, die in der Tabelle des Unterabschnittes 4.1.4.1 (P200) ADR aufgeführt sind, deren Abfüllung in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.1.4.2 ADR in wiederbefüllbaren Druckbehältern erfolgte, welche vor dem 01. Januar 2011 hergestellt und vom "US Department of Transportation (DOT)" zugelassen wurden, sofern ihre Beförderung vom Ort der vorübergehenden Lagerung bis zum Endverbraucher, unter Einhaltung folgender Bedingungen durchgeführt wird:
- a) Im Falle der Einfuhr aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des ADR ist, muss die Übereinstimmung der wiederbefüllbaren Druckgefäße mit dieser Vereinbarung vom Absender festgestellt und aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind für Überprüfungen durch die zuständigen Behörden fünf Jahre aufzubewahren und beinhalten mindestens die Kennzeichnung der Druckgefäße, das Datum der Herstellung und den Namen der Person, welche die Übereinstimmung festgestellt hat und das zugehörige Datum.
  - b) Die Druckgefäße müssen dem Kapitel 5.2 ADR entsprechend gekennzeichnet und bezettelt sein.
  - c) Alle einschlägigen Anforderungen des ADR bezüglich des Füllungsgrades und der Prüfungsfristen sind zu erfüllen.
  - d) Die leeren Druckgefäße dürfen nicht wieder befüllt werden und sind in das Ursprungsland auszuführen.
  - e) Im Beförderungspapier hat der Beförderer zusätzlich zu den sonstigen nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:  
"Beförderung vereinbart nach den Bestimmungen der multilateralen Vereinbarung M 237".
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Gegenzeichnung durch eine der Vertragsparteien in Kraft. Sie gilt bis 01. Juni 2016 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeit-

punkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Schweiz:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Doris Leuthard

M 243

## Multilaterale Vereinbarung M 243

nach Abschnitt 1.5.1 ADR  
über die Beförderung von UN 1402 CALCIUMCARBID, Klasse 4.3, Verpackungs-  
gruppe I, in Tanks

- (1) Abweichend von den Bestimmungen in Spalten (12) und (13), Tabelle A, Kapitel 3.2, ADR, darf UN 1402, CALCIUMCARBID, Klasse 4.3, Verpackungsgruppe I, in Tanks befördert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Dieser Stoff darf ausschliesslich in Tanks der Tankcodierung S2,65AN(+) befördert werden.
  - b) Die Tanks müssen zusätzlich zu den Angaben in Absatz 6.8.2.5.2 mit dem Vermerk „NICHT ÖFFNEN WÄHREND DER BEFÖRDERUNG. BILDET IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDBARE GASE.“ versehen sein.  
  
Die Kennzeichnungen müssen in einer amtlichen Sprache des Landes der Zulassung abgefasst sein und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, ausserdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.
  - c) Während der Beförderung müssen diese Stoffe durch ein inertes Gas abgedeckt sein, dessen Druck mindestens 50 kPa (0,5 bar) (Überdruck) betragen muss.
  - d) Die Tankhierarchie nach Absatz 4.3.4.1.2 ADR ist nicht anwendbar.
  - e) Die Tanks dürfen nur bis zu 90 % ihres Fassungsraumes mit Füllgut gefüllt werden.
  - f) Ungereinigte leere Tanks, die diese Stoffe enthalten haben, müssen bei der Aufgabe zur Beförderung mit einem inertem Gas mit einem Druck von mindestens 50 kPa (0,5 bar) (Überdruck) gefüllt sein.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:  
"Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 ADR (M 243)".
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen

ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Schweiz:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Doris Leuthard

M 244

## Multilaterale Vereinbarung M 244

nach Abschnitt 1.5.1 ADR  
über die Beförderung von UN 1013 KOHLENDIOXID oder UN 1066 STICKSTOFF,  
VERDICHTET in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum mehr  
als 15 MPa·Liter (150 bar·Liter) aber höchstens 15,2 MPa·Liter (152 bar·Liter) be-  
trägt

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der Anlagen A und B des ADR, unterliegt die Beförderung von UN 1013 KOHLENDIOXID oder UN 1066 STICKSTOFF, VERDICHTET in Flaschen deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum mehr als 15 MPa·Liter (150 bar·Liter) aber höchstens 15,2 MPa·Liter (152 bar·Liter) beträgt, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die Bestimmungen des Abschnittes 3.3.1, Sondervorschrift 653, ADR für die Beförderung von UN 1013 KOHLENDIOXID oder UN 1066 STICKSTOFF, VERDICHTET in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum nicht mehr als 15 MPa·Liter (150 bar·Liter) und die Bestimmungen des untenstehenden Abschnittes (2) werden eingehalten:
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier oder im Warenbegleitschein zu vermerken:  
"Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 ADR (M 244)".
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Schweiz:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Doris Leuthard

M 245

## Multilaterale Vereinbarung M 245

nach Abschnitt 1.5.1 ADR  
betreffend die Vorschriften für umweltgefährdende Stoffe in Bezug auf die Klasse 7

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 2.1.3.8 ADR müssen Stoffe der Klasse 7, die den Kriterien für umweltgefährdende Stoffe des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, zum Zwecke der Strassenbeförderung nicht als umweltgefährdende Stoffe angesehen werden.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Schweiz:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Doris Leuthard

M 249

## Multilaterale Vereinbarung M 249

### nach Abschnitt 1.5.1 ADR über die Kennzeichnung und Bezettelung von Flaschen für Gase der Klasse 2

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabsatzes 5.2.2.2.1.2 erster und zweiter Absatz dürfen Flaschen für Gase der Klasse 2, soweit dies wegen ihrer Form, ihrer Ausrichtung und ihres Befestigungssystems für die Beförderung erforderlich ist, auch mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe versehen sein, dessen Abmessungen entsprechend der Norm ISO 7225:2005 «Precautionary labels for gas cylinders» (Warnaufkleber für Gasflaschen) verkleinert ist, um auf dem nicht zylindrischen Teil solcher Flaschen (Flaschenhals) angebracht werden zu können.

Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 5.2.2.1.6 dürfen sich die Gefahrzettel und das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe (siehe Absatz 5.2.1.8.3) bis zu dem in der Norm ISO 7225:2005 vorgesehenen Ausmass überlappen. Jedoch müssen der Gefahrzettel für die Hauptgefahr und die Ziffern aller Gefahrzettel vollständig sichtbar und die Symbole erkennbar bleiben.

- (2) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bern, den

Die für das ADR zuständige Behörde  
der Schweiz:

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Doris Leuthard